

Praktikumsrichtlinie



Foto Raingard Knauer

Informationen zu Praktika im Studiengang
„Erziehung und Bildung im Kindesalter“ (B.A.)
am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit
der Fachhochschule Kiel

Stand: 22. März 2019

Inhalt

1.	Praktikum I.....	4
1.1	Konzeptionelle Einbindung des Praktikum I.....	4
1.2	Formale Anforderungen an das Praktikum I.....	5
2.	Praktikum II.....	6
3.	Allgemeine Informationen.....	7
3.1	Anforderungen an einen Praktikumsplatz.....	7
3.2	Vorgehen bei der Suche nach einem Praktikumsplatz.....	7
3.3	Anmeldung des Praktikums.....	7
3.4	Auslandspraktikum.....	8
4.	Ansprechpersonen.....	9

Liebe Studierende, liebe Praktikumsanleitende, liebe Interessierte,

mit dieser Informationsbroschüre möchte wir Ihnen einen Überblick über Ziele, Inhalte und Rahmenbedingungen der Praktika im Studiengang „Erziehung und Bildung im Kindesalter“ geben und hoffen, damit viele Ihrer Fragen zu den praxisbezogenen Studieninhalten im Bachelorstudiengang „Erziehung und Bildung im Kindesalter“ zu beantworten.

Die Praktika sind an die Module der Hochschule gebunden und mit einigen Ihrer Seminare verknüpft. Wie das zu verstehen ist und auf welchen allgemeinen rechtlichen Grundlagen die Praktika beruhen, wird im Folgenden dargestellt. Daher wird zunächst die Konzeption des ersten, dann die des zweiten Praktikums beschrieben. Im Anhang finden Sie darüber hinaus Kontaktdaten von Ansprechpartner*innen. Allgemeine Informationen über den Studiengang und die Module erhalten Sie auf der Homepage des Fachbereichs.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß und nachhaltige Erfahrung bei Ihrer Arbeit in der Praxis!

Prof. Dr. Sylvia Kägi, Prof. Dr. Rainard Knauer, Prof. Dr. Tanja Pütz, Prof. Dr. Vassilis Tsianos, Nadine Backer, Sabine Redecker, Verena Winter

1. Praktikum I

Das erste Praktikum, das im Arbeitsfeld ‚Kindertageseinrichtung‘ stattfinden muss, absolvieren die Studierenden i.d.R. nach dem ersten Semester. Es ist angebunden an das Modul 3 „Forschendes Lernen I“. In diesem Modul lernen die Studierenden Konzepte von Beobachtung und Dokumentation sowie Didaktik kennen. Das Praktikum gibt den Studierenden die Möglichkeit, die bislang erworbenen theoretischen Fertigkeiten in der Praxis zu erproben und weiter zu entwickeln. Dazu erhalten die Studierenden Beobachtungs- und Dokumentationsaufgaben, die in den Hochschulveranstaltungen vorbereitet und reflektiert werden.

1.1 Konzeptionelle Einbindung des Praktikum I

Das erste Praktikum teilt sich in zwei Abschnitte. Nach dem ersten Semester absolvieren die Studierenden ein dreiwöchiges Blockpraktikum, in dem sie die Kindertageseinrichtung kennenlernen und erste Erfahrungen im Arbeitsfeld machen. Anschließend besuchen sie während des zweiten Semesters die Kindertageseinrichtung einmal in der Woche im Rahmen der studienbegleitenden Praxis. Diese liegt aus organisatorischen Gründen generell auf dem Donnerstag, da die Studierenden im zweiten Semester hier keine Veranstaltungen an der Hochschule haben.

So haben die Studierenden die Möglichkeit, ihre theoretischen Erfahrungen während des zweiten Semesters zunehmend mit praktischen Erfahrungen zu verbinden. Im dritten Semester findet eine weitere Auswertung der Praxiserfahrungen statt.

Die Begleitveranstaltungen von Modul 3 (Forschendes Lernen I) sind nach dem Prinzip des forschenden Lernens konzipiert. Die Studierenden lernen, sich selbst als Forschende in der Praxis zu erfahren. Sie erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten in Beobachtung, Dokumentation und wissenschaftlicher Reflexion. Außerdem vertiefen sie die Bereitschaft und Kompetenz, sich bei Bedarf weiterer Methoden der Erhebung und Auswertung von Daten in der Praxis zu bedienen.

Überblick über die Veranstaltungen, die mit dem ersten Praktikum verbunden sind:

Modul 3 „Forschendes Lernen I“	Blockpraktikum	Das Praktikum begleitende Veranstaltungen in diesem Modul
1. – 3. Semester	(3 Wochen zwischen dem Winter- und dem Sommersemester im Februar) <i>anschließend</i> Studienbegleitende Praxis (1 Tag pro Woche – in der Regel jeden Donnerstag – im zweiten Semester von März bis Juni)	2.03.02 Forschendes Lernen – Forschender Blick – Einführung in Beobachtung und Dokumentation I 2.03.05 Praxisbegleitung und Supervision 2.03.06 Forschendes Lernen – Forschender Blick – Beobachtung und Dokumentation II

1.2 Formale Anforderungen an das Praktikum I

Die Studierenden suchen sich die Praktikumsstelle eigenständig. Sie beantragen die Zulassung ihres Praktikums mit dem entsprechenden Antrag (s.u.) vor Beginn des Praktikums.

Formale Anforderungen an das Praktikum I sind:

- Es **muss** im Arbeitsfeld der Kindertageseinrichtung stattfinden (Krippe, Kindertageseinrichtung, Hort).
- Das Praktikum muss durch die Hochschule vor dem Beginn der Praxisphase genehmigt werden.
- Seitens der Praxis wird das Praktikum durch eine Praxisanleitung begleitet, die über einen akademischen Abschluss (im Ausnahmefall über langjährige Praxiserfahrungen) verfügen sollte.
- Die Praxisanleitung unterstützt die Studierende/den Studierenden während des Praktikums in den verabredeten Aufgaben. Es sollten regelmäßig Reflexionsgespräch durchgeführt werden. Bei aufkommenden Fragen, (besonderen) Anliegen oder Schwierigkeiten, sind die Seminarleitungen der Begleitveranstaltungen einzubeziehen. Die Kontaktdaten erhalten die Praxisanleiter*innen von den Studierenden zu Beginn des Praktikums.
- Das Praktikum kann auch in einem anderen Bundesland abgeleistet werden. Es müssen insgesamt 240 Stunden absolviert werden (in Anlehnung an eine Vollzeitstelle).

2. Praktikum II

Das zweite Praktikum absolvieren die Studierenden zwischen dem dritten und vierten oder dem vierten und fünften Semester. Es ist Teil von Modul 8 „Forschendes Lernen III“. Das zweite Praktikum ist bzgl. des Arbeitsfeldes nicht festgelegt, sondern kann in allen kindheitspädagogischen bzw. sozialpädagogischen Arbeitsfeldern absolviert werden.

Kernstück von Modul 8 ist die Planung, Durchführung und Reflexion eines eigenen Praxisforschungs- oder Entwicklungsprojekts. Die Studierenden machen so erste Erfahrungen mit empifischer Forschung anhand eines sehr begrenzten eigenen Projekts. Sie entwickeln eine konkrete wissenschaftliche Fragestellung, für die sie ein Untersuchungsdesign entwerfen. Die Fragestellung ist häufig das Arbeitsfeld im zweiten Praktikum angelehnt. Passend zu ihrer Fragestellung erheben die Studierenden i.d.R. in ihrer Praxisstelle Datenmaterial mittels Interviews, Beobachtungen, Videographien, Gruppendiskussionen etc. Das genaue Vorgehen besprechen die Studierenden mit den Praxisstellen unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Aspekte. Es handelt sich hier um erste kleine Forschungsaktivitäten der Studierenden.

Übersicht über die Modulanbindung des zweiten Praktikums:

Modul 8 „Forschendes Lernen III“	Praktikum (in der Regel von 6 Wochen; Einzelfälle müssen vom Prüfungsausschussvor- sitzenden genehmigt werden)	Das Praktikum begleitende Veranstaltungen in diesem Modul
3. – 5. Semester	(6 Wochen i.d.R. zwischen dem Sommer- und dem Wintersemester, im Einzelfall aber auch zu anderen Zeiten)	2.07.03 Forschungswerkstatt I (Erarbeitung einer Fragestellung, Vorbereitung des Praktikums etc.) 2.07.05 Forschungswerkstatt II (Bearbeitung einer Forschungsfrage, Auswertung des Praktikums) 2.07.06 Forschungswerkstatt III (Auswertung der Forschungsfrage)

3. Allgemeine Informationen

Ein wesentliches Merkmal der Kindheitspädagogik ist die reflexive Verschränkung von theoretischem Wissen und praktischem Handeln. Durch die enge Verzahnung von Theorie und Praxis entwickeln die Studierenden ihr Können in der Praxis weiter. Ebenso können sie ihre Berufsmotivation überprüfen.

Die Praktika sind verpflichtende Teile von Modul 3 (Forschendes Lernen I) und Modul 8 (Forschendes Lernen III). Das Modul ist erst dann abgeschlossen, wenn die Prüfung bestanden wurde sowie die Praktika erfolgreich absolviert wurden.¹

3.1 Anforderungen an einen Praktikumsplatz

Das erste Praktikum muss in einer Kindertageseinrichtung stattfinden. Das zweite Praktikum ist frei wählbar. Es kann ebenfalls in einer Kindertageseinrichtung stattfinden, aber auch im Rahmen der Schulsozialpädagogik, der erzieherischen Hilfen, in Familienzentren, bei Trägern der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe etc. Das Praktikum muss einen kindheitspädagogischen Bezug haben, also die Arbeit mit Kindern (0 – 14 Jahren) bzw. Eltern /Familien beinhalten.

Die Praktikumsanleitung soll möglichst von einer akademischen Fachkraft mit einem Abschluss in der Kindheitspädagogik, der Sozialen Arbeit oder einem anderen pädagogischen Studium erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Anleitung auch durch eine erfahrene Erzieherin/einen erfahrenen Erzieher geleistet werden.

3.2 Vorgehen bei der Suche nach einem Praktikumsplatz

Für die Suche nach einem Praktikumsplatz sind die Studierenden verantwortlich. Sie informieren sich bei Kommiliton*innen, bei Trägern oder auch im Internet, welche Einrichtungen für Sie in Frage kommen. Der erste Kontakt zur Praxisstelle kann telefonisch aber auch schriftlich erfolgen. Viele Praxisstellen fordern eine Kurzbewerbung. Wenn die Praxisstelle Interesse hat, werden die Bewerber*innen zu einem Gespräch, manchmal auch zu einer Hospitation eingeladen. Hier haben sie die Möglichkeit, ihre Erwartungen mit denen der Einrichtung abzugleichen. Die Studierenden bereiten sich auf das Gespräch vor und können der Praxisstelle sowohl Auskunft über Ihre Erwartungen und Motive als auch die Erwartungen der Hochschule geben. Informationen dazu erhalten die Studierenden in den Begleitseminaren in Modul 3 (Seminar: Forschendes Lernen – Forschender Blick – Beobachtung und Dokumentation) und Modul 8 (Seminar: Forschungswerkstatt I oder Forschungswerkstatt II).

3.3 Anmeldung des Praktikums

Jedes Praktikum muss beim Prüfungsamt des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit beantragt werden. Die Beantragung muss auch aus versicherungstechnischen Gründen vor dem Praktikum stattfinden. Die Studierenden dürfen Ihr Praktikum erst antreten, wenn die Unterlagen beim Prüfungsamt vorliegen.

Die erfolgreiche Durchführung des Praktikums wird von der Praxisstelle auf einem Formular bescheinigt (siehe Anhang „Teilnahmebescheinigung“). Dieses ist von den den Studierenden

¹ Dabei verbucht das Prüfungsamt das Praktikum direkt nach dem Abschluss als abgeschlossene Leistung.

ebenfalls im Prüfungsamt des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit abzugeben.

Die folgenden Formulare, inklusive Merkblatt und Informationen, können unter folgendem Link kostenlos heruntergeladen werden:

http://www.fh-kiel.de/fileadmin/data/sug/Pruefungsamt/Downloadbereich_Pruefungsamt/Antrag_auf_Ableistung_der_Praxis-BAEB.pdf

3.4 Pratikum im Ausland

Das zweite Blockpraktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Studierende, die sich für ein Praktikum im Ausland interessieren und/oder schon konkret planen, wenden sich bitte rechtzeitig an die Auslandsbeauftragte des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit, Prof. Dr. Ayça Polat:

Prof. Dr. rer. Pol. Ayça Polat
E-Mail: international.sg@fh-kiel.de
Telefon: 0431 2103048
Raum: C3- 5.23

Finanzielle Förderung gibt es ggf. über das Auslands-BAföG-Amt (www.auslandsbafoeg.de). Hier richten sich Art und Dauer der Leistung sowie die Anrechnung des Einkommens und Vermögens nach den besonderen Verhältnissen im Aufenthaltsland. Über weitere Fördermöglichkeiten und ausgeschriebene Praktikumsstellen informiert das International Office.

In einem nächsten Schritt schreiben die Studierenden die für sie interessanten Einrichtungen an, nennen Ihre Rahmenbedingungen (Zeitraum, Stundenzahl, Aufgaben etc.) und klären ab, ob dort die Möglichkeit eines Praktikums besteht. Wie auch bei den Praktika im Inland benötigen die Studierenden in der ausländischen Einrichtung eine Praxisanleitung, von der sie fachlich unterstützt werden.

Wenn die Studierenden eine Zusage bekommen, können beginnen sie mit den weiteren organisatorischen Schritten (z.B. Flug, Unterkunft etc.). Außerdem müssen sie an die Ausbildungsvereinbarung (Antrag auf Zustimmung zur Ableistung der studienbegleitenden Praxis) denken. Diese gibt es auch in englischer Version.

Diese Ausbildungsvereinbarung (Antrag auf Zustimmung zur Ableistung der studienbegleitenden Praxis) ist wie bei den anderen Praktika ein Vertrag, der von den Studierenden, der Praxisstelle und der Hochschule unterschrieben werden muss, bevor das Praktikum beginnt. Die ausgefüllte Vereinbarung geben werden bei den zuständigen Stellen abgegeben.

4 Ansprechpersonen

Für weitere Fragen stellen folgende Personen zur Verfügung:

- Für *generelle Fragen* zum Modul 3 oder Modul 8 wenden sich Studierende und Praxisanleiter*innen bitte an die zuständige Modulverantwortliche Prof. Dr. Sylvia Kägi (sylvia.kaegi@fh-kiel.de).
- *Formale Fragen* zur Praxiszeit wie zum Beispiel der möglichen Aufteilung der Praxiszeit, Antragsstellung, usw. werden vom Prüfungsamt des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit beantwortet:

Kathrin Hensel
E-Mail: pruefungsamt.sg@fh-kiel.de
Tel.: 0431 2103003

Steffanie Reinke
E-Mail: pruefungsamt.sg@fh-kiel.de
Tel.: 0431 2103004

- Für *inhaltliche Fragen* zur Praxiszeit wie Tätigkeitsbereiche, Aufgabe während der Praxiszeit, Dokumentation der Praxis usw. ist die jeweilig zuständige Seminarleiter*in der Begleitveranstaltung zuständig. Über deren Kontaktdaten informieren die Studierenden die Praxisanleiter*innen bei Beginn des Praktikums.
- Fragen bzgl. Praktika im Ausland beantwortet die Auslandsbeauftragte Prof. Dr. Ayça Polat (s.o.).

Merkblatt
 für die Ableistung von Praktika während
 der Ausbildung zur Kindheitspädagogin / zum Kindheitspädagogen
 im Studiengang Erziehung und Bildung im Kindesalter

Das Praktikum

- a) Das Praktikum I wird als *studienbegleitende Praxis* abgeleistet. Es umfasst ein dreiwöchiges Praktikum im März (5 Tage/ Woche) und wöchentliche Praxistage im Sommersemester. Die studienbegleitende Praxis dient der eingehenden Information der Studierenden über das Arbeitsfeld Kindertageseinrichtung. Die Studierenden sollen darüber hinaus durch die Ausbildungsleitung regelmäßig mit der Lösung von Aufgaben der Kindheitspädagogik geringen Schwierigkeitsgrades beauftragt werden.
- b) Das Praktikum II über *6 Wochen* dient der Erprobung und Anwendung der von den Studierenden während ihres bisherigen theoretischen Studiums erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten bei der Lösung bestimmter von der Ausbildungsleitung gestellten Aufgaben, insbesondere auch der Erprobung methodischer Konzepte und der Erprobung und Anwendung didaktischer Modelle sowie der eingehenden Information über ein bestimmtes Arbeitsfeld der Kindheitspädagogik. Es kann frühestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 4. Studiensemester abgeleistet werden. Das Praktikum kann auch als Projekt gestaltet sein. Genaueres wird mit der/dem Lehrenden abgesprochen.
- c) Das Praktikum I ist studienbegleitend angelegt und findet i.d.R. am Donnerstag statt, das zweite Praktikum muss in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden.
- d) Die Praxisstellen müssen außerhalb der Fachhochschule liegen. Sie müssen nach ihrer personellen und sachlichen Ausstattung für die Ableistung des Praktikums geeignet sein: Es sollten einschlägig ausgebildete Fachkräfte (die zeitlich hierzu in der Lage sind) mit der Anleitung der Studierenden betraut werden. Die Anleitung der studienbegleitenden Praxis kann durch Erzieherinnen oder Erzieher geschehen. Die Anleitung des 6-Wochen-Praktikums erfolgt i.d.R. durch eine akademisch ausgebildete Fachkraft.
- e) Die Vorbereitung und Auswertung der studienbegleitenden Praxis erfolgt im Rahmen von Modul 3 „Forschendes Lernen I“.
- f) Die Vorbereitung und Auswertung des sechswöchigen Praktikums erfolgt im Rahmen von Modul 8 in der Veranstaltung Forschungswerkstatt II und III.
- g) Die Praxisstelle für die Praktika wird von Studierenden mit Zustimmung der Lehrenden während des 1. bzw. des 4. Semesters ausgewählt. Bei der Festlegung der Rechte und Pflichten der Studierenden sind Ausbildungsvorschriften sowie etwaige von der Seminarleitung erlassene Richtlinien zu beachten.
- h) Die Studierenden sind in den Praktika den Aufgaben der Praxisstelle entsprechend im Hinblick auf ihre spätere Berufstätigkeit einzusetzen. Die Studierenden arbeiten während des zweiten Praktikums im Umfang einer vollen Stelle.

Voraussetzung für das erfolgreiche Bestehen des Praxisteils

- a) Die erfolgreiche Ableistung eines Praktikums wird von der Praktikumsstelle bescheinigt. Will die Praktikumsstelle die erfolgreiche Ableistung des Praktikums nicht bescheinigen, hat sie die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen zu verständigen und ihr die Gründe für die Nichterteilung der Bescheinigung anzugeben. Kommt die/der Modulverantwortliche zu einer anderen Beurteilung der Leistungen der Studierenden während des Praktikums, hat sie/er dies schriftlich niederzulegen. Über das Ergebnis des Praktikums entscheidet in diesem Fall der Prüfungsausschuss.
- b) Die Leistungsanforderungen im Zusammenhang mit dem Praktikum werden im Rahmen der Begleitveranstaltungen transparent formuliert.
- c) Ist für das Bestehen einer Prüfung die Vorlage einer Teilnahmebescheinigung erforderlich, so darf diese nur erteilt werden, wenn die Studierenden an den entsprechenden Lehrveranstaltungen teilgenommen und mindestens ausreichende Leistungen erzielt haben. In welcher Form Leistungen zu erbringen sind, bestimmt die betreffende Veranstaltungsleitung. Die Studierenden dürfen den Lehrveranstaltungen nur aus Gründen fernbleiben, die sie nicht zu vertreten haben.

II.

Verfahren

Die Studierenden haben die Zustimmung zur Ableistung des Praktikums für die von ihnen gewünschten Praxisstellen schriftlich auf dem Formblatt (Antrag auf Zustimmung zur Ableistung eines Praktikums) bei der Veranstaltungsleitung zu beantragen. Für die studienbegleitende Praxis in den ersten beiden Semestern ist dies die Veranstaltung *Forschendes Lernen – Forschender Blick - Beobachtung und Dokumentation*, im zweiten Praktikum ist dies die Veranstaltung *„Forschungswerkstatt I und II“*. Dem Antrag ist eine Einverständniserklärung der gewünschten Praxisstelle auf dem Formblatt (Zustimmung der Praxisstelle zum Praktikum) beizufügen.

Antrag und Zustimmung sind vor Beginn des Praktikums im Prüfungsamt abzugeben.

Die Veranstaltungsleitung erteilt die erforderliche Zustimmung zur Ableistung des Praktikums auf dem Antrag auf Zustimmung.

Nach erfolgreicher Ableistung des Praktikums erteilt die Praxisstelle die Teilnahmebescheinigung (ebenfalls auf einem Formblatt) und händigt sie dem Studierenden aus. Es ist empfehlenswert, dass die Studierenden sich für ihre eigenen Unterlagen eine zweite Ausfertigung der Teilnahmebescheinigung aushändigen lassen.

Die Studierenden legen der Seminarleitung, die mit der Durchführung des Auswertungsseminars beauftragt ist, die erteilte Teilnahmebescheinigung zur Einsichtnahme vor, um an dem Auswertungsseminar teilnehmen zu können und reichen sie dann im Prüfungsamt ein.